

Technische Bestimmungen

1. Präsentationsfläche

Die Arbeiten (Modellbauten, Bilder oder andere Objekte) werden an der Werkschau **architektur0.16** auf weissen Sagex-Kuben präsentiert. Pro Teilnehmer steht ein Kubus (4 x 1 x 0.5 Meter) zur Verfügung. Jedem Teilnehmer steht die Wahl offen, die Arbeiten auf dem flachliegenden 1 x 4 Meter grossen und 0.5 Meter hohen Kubus oder dem hochstehenden 0.5 x 4 Meter grossen und 1 Meter hohen Kubus zu präsentieren (im Grundmass ist eine Toleranz von +/- 3 cm einzurechnen). Teilnehmern mit kleinen Arbeiten wird auf Grund der Betrachtungsdistanz empfohlen, die zweite Variante (der hochstehende Kubus) zu wählen.

1.1. Layout

Jeder Teilnehmer reicht mit der Anmeldung zur Werkschau ein Layout seiner Präsentationsfläche ein. Das Ausstellungsgut darf die zugewiesene Fläche nicht überschreiten.

1.2. Lichtführung

Grundsätzlich steht es jedem Teilnehmer frei, in welcher Form er seine Arbeit auf dem Kubus präsentieren will. Der Kubus darf durch den Teilnehmer, auf eigene Kosten, bemalt, mit einem Material bedeckt, ausgehöhlt, zerschnitten oder anderweitig angepasst werden. Allerdings darf durch Veränderung des Kubus die festgelegte Präsentationsfläche nicht überschritten werden. Wird der Kubus durch den Teilnehmer so verändert, dass der Kubus nach Abschluss der Werkschau nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustand ist, dann wird dem Teilnehmer der Selbstkostenpreis für den Kubus in der Höhe von CHF 480.00 (exkl. MWST) verrechnet, da dieser nur gemietet ist und nach der Werkschau weiterverwendet wird. Um eine adäquate Präsentation gewährleisten zu können, müssen die Arbeiten in einer entsprechenden Ausstellungsqualität aufbereitet und von der Kuration im Vorfeld gutgeheissen werden.

1.3. Standnummer

Auf der Präsentationsfläche, in der Regel links unten, wird die Standnummer mit dem Namen des Teilnehmers an der Werkschau befestigt (Format A4, siehe unter 5. Standnummer/-beschriftung). Diese wird von der Veranstalterin erstellt und darf vom Aussteller nicht entfernt werden.

1.4. Werbematerial

Das Auflegen von Werbematerialien (Postkarten sowie Portfolios) ist auf und neben dem Kubus nicht zulässig bzw. entsprechendes Material wird durch die Veranstalterin entfernt. Für Postkarten, Portfolios, Bücher, Kataloge, etc. steht die Portfolio-Lounge zur Verfügung. Visitenkarten, welche die Normgrösse von 8,5 cm x 5,5cm nicht überschreiten, dürften auf der Standbeschriftung platziert werden.

1.5. Brandkennziffer

Sämtliche Materialien (Dekoration etc.), die verwendet werden, müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und mindestens der Brandkennziffer V2 (schwer entflammbar) genügen.

archi tektur ur 0.16

2. **Standauf- und Abbau**

- 2.1. Mit dem Gestalten der Präsentationsfläche kann am Donnerstag, 27. Oktober 2016 ab 09:00 Uhr begonnen werden und muss zwingend um 16.00 Uhr fertig sein. Die Teilnehmer der Werkschau werden gebeten, sich an die Weisungen und Zeiteinteilungen, welche ca. 10 Tage vor Ausstellungsbeginn von der Veranstalterin versandt werden, zu halten. Jeder Teilnehmer ist jedoch verpflichtet, zur angegebenen Aufbauzeit vor Ort zu sein.
- 2.2. Der Standabbau muss am Abend des Werkschaulusses (Sonntag, 30. Oktober 2016 um 20:00 Uhr) um 20:10 Uhr erfolgen. Ist die Räumung nicht rechtzeitig, sprich bis 20:15 begonnen/vorgenommen worden, ist die Veranstalterin berechtigt, diese auf Kosten des Teilnehmers vorzunehmen und die Güter einzulagern oder zu entsorgen. Die Veranstalterin ist um einen sachgemässen Umgang mit dem Ausstellungsgut bemüht, kann aber nicht für Beschädigungen verantwortlich gemacht werden, welche durch den erfolgten Abbau oder durch die Lagerung entstehen.
- 2.3. In besonderen Fällen kann die Veranstalterin Auf- und Abbauzeiten ändern. Sie behält sich vor, die daraus entstehenden Mehrkosten dem Teilnehmer an der Werkschau in Rechnung zu stellen. Ausserhalb der offiziellen Auf- und Abbauzeiten ist den Teilnehmern der Zutritt zu den Hallen nur zu den regulären Öffnungszeiten erlaubt.
- 2.4. Auf dem gesamten Maag-Areal sind keine Parkplätze vorhanden. Der Güterumschlag-Plan kann bei der Maag Halle angefordert werden und ist verbindlich und zwingend einzuhalten. Bei der Information des Maag-Areals besteht die Möglichkeit, für eine Ausnahmegenehmigung anzufragen. Das Befahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet. Auf dem Maag-Areal ist es nicht erlaubt, Kraftfahrzeuge ausserhalb der Ein- und Ausladezeit zu parken. Die Veranstalterin ist ermächtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.
- 2.5. Der Boden in der Maag Halle soll mit grösster Vorsicht und nur mit gummierten Kisten und Rollis „befahren“, resp. benützt werden.
- 2.6. Leergutmaterial kann während der Werkschau nicht eingelagert werden. Verpackungsmaterial (Karton, etc.) ist vom Teilnehmer an der Werkschau wieder mitzunehmen. Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- 2.7. Mit der Zulieferung von Verpackungsmaterial, dem Einpacken der Exponate und der Räumung der Stände darf erst 10 Minuten nach Werkschau-Schluss begonnen werden. Die Zufahrtszeit für den Abbau wird durch die Veranstalterin geregelt.
- 2.8. Die Ausstellungsfläche ist vom Teilnehmer an der Werkschau im übernommenen Zustand zurückzugeben. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Ausstellungsfläche oder der Hallen (Lifte, Aufbauten, Fussboden, Leitungen, usw.) erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des fehlbaren Teilnehmers.
- 2.9. Für zurückgelassene Güter/Standeinrichtungen übernimmt die Veranstalterin keine Verantwortung.

3. **Besondere Installationen und Dienstleistungen**

Die Anschlüsse für Internet und andere besondere Installationen sowie allenfalls benötigtes Mietmobiliar oder Dienstleistungen sind der Veranstalterin schriftlich mit der Anmeldung bekannt zu geben. Diese werden separat in Rechnung gestellt. Aufträge, die erst knapp vor oder während des Aufbaus erteilt werden und realisierbar sind, bedingen einen Zuschlag zum regulär fakturierten Betrag. An den Wänden der Maag Halle (gilt auch für den Aussenbereich auf dem Maag-Areal) dürfen keinerlei Plakate, Hinweisblätter, etc. aufgeklebt werden.

archi tekt ur 0.16

4. **Sonderbauten**

Gesuche für Ausnahmegewilligungen von Sonderbauten, welche die Masse überschreiten, sind schriftlich mit Massskizze bis am Montag, 22. August 2016 an die Veranstalterin einzureichen. Dies gilt auch für Beleuchtungskörper, Firmentafeln, Bodenbeläge und Dekorationsgegenstände, welche die Standmasse überschreiten. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung für Sonderbauten.

5. **Standnummer/-beschriftung**

Die Standnummer und -beschriftung (Format A4) mit Namen und Angaben der Teilnehmer sowie Angaben zu den ausgestellten Arbeiten wird von der Veranstalterin an den Präsentationsflächen links unten in der Ecke angebracht und darf vom Teilnehmer weder verdeckt noch entfernt werden.

6. **Beleuchtung**

Die Beleuchtung der Präsentationsflächen wird durch die allgemeine Hallenbeleuchtung sichergestellt. Die Veranstalterin entscheidet nach Absprache mit dem Technischen Verantwortlichen, ob die Beleuchtung der Präsentationsflächen optimal ist.

7. **Reinigung**

Die allgemeine Reinigung der Korridore, Treppen usw. wird durch den Werkschautreinigungsdienst vorgenommen. Für den Abfall sind spezielle Container auf dem Werkschaugelände aufgestellt. Für grössere Mengen von Abfall und die Abfuhr von Ölen, Fetten und Chemikalien hat der Teilnehmer an der Werkschau selber zu sorgen unter der Berücksichtigung der einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes. Kleinere Abfälle können, sofern sie in gebührenden Abfallsäcken gut verpackt und verschnürt sind, am Schluss jedes Ausstellungstages vom Aussteller selber in den Abfallcontainern der Maag Halle entsorgt werden. Es ist nicht erlaubt, giftige oder umweltbelastende Materialien unter den Normalabfall zu mischen.

8. **Gastronomie, Gratisproben**

Den Teilnehmern an der Werkschau ist es untersagt, Getränke oder Esswaren gratis abzugeben oder zu verkaufen.

9. **Eintrittsbedingungen**

9.1. **Öffnungszeiten**

Die Werkschau ist täglich durchgehend von 11.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Teilnehmer an der Werkschau sind verpflichtet, ihre Arbeiten während der ganzen Dauer der Werkschau auszustellen. Am letzten Werkschautag dürfen die Arbeiten erst 10 Minuten nach Werkschau-Schluss weggeräumt und die Präsentationsfläche abgebaut werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift (mangelnde Rücksichtnahme auf die Besucher und Mitteilnehmer) schadet der Veranstalterin und kann als Folge die Nichtzulassung zu weiteren Werkschauen nach sich ziehen.

9.2. **Besucher**

Die Werkschau ist öffentlich zugänglich.

9.3. **Hunde**

Das Mitführen von Hunden ist auf dem ganzen Werkschaugelände nicht gestattet.

archi tekt ur 0.16

9.4. Parkordnung

Auf dem Maag-Areal sind keine Parkplätze für Fahrzeuge aller Art vorhanden. Dies gilt auch während dem Auf- und dem Abbau. Behinderte Fahrzeughalter mit entsprechendem Ausweis sind angehalten, die für sie reservierten Parkplätze zu benutzen. Die Veranstalterin empfiehlt, die öffentlichen Parkplätze in der unmittelbaren Umgebung (unter der Hardbrücke, Parkhaus Pfingstweid) zu nutzen. Aussteller können für die Anlieferung Parkkarten nach Voranmeldung beim Arealbesitzer Bouygues anfordern.

9.5. Eintritt Teilnehmer an der Werkschau

Der Teilnehmer (ohne Begleitung) hat während der gesamten Ausstellungszeit freien Zutritt zur Werkschau. Bei Teilnehmern mit mehreren Mitarbeitenden gilt folgende Regelung:

- 1 Eintritt/Tag bei Einzelpersonen und Architekturbüros oder Bauunternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitenden;
- 2 Eintritte/Tag bei Architekturbüros oder Bauunternehmen mit sechs bis 10 Mitarbeitenden;
- 3 Eintritte/Tag bei Architekturbüros oder Bauunternehmen mit 11 bis 20 Mitarbeitenden;
- 4 Eintritte/Tag bei Architekturbüros oder Bauunternehmen mit 21 bis 50 Mitarbeitenden;
- 5 Eintritte/Tag bei Architekturbüros oder Bauunternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden.

9.6. Rauchverbot

Während der ganzen Werkschau (inkl. Auf- und Abbau) gilt absolutes Rauchverbot.

10. Werbung

10.1. Akustische und visuelle Werbung ist grundsätzlich untersagt.

10.2. Die Veranstalterin anerkennt keine Drittansprüche, welche zufolge Nichtbeachtung der Prolitteris-Vorschriften erhoben werden.

10.3. Werbung ist generell untersagt; darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z.B. Plakate, Flyer, Prospekte, Aufkleber usw. in den Hallengängen, auf dem ganzen Werkschaugelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgebäudes sowie auf den werkschaubezogenen Parkplätzen.

10.4. In der Portfolio-Lounge kann jeder Teilnehmer und Partner der Werkschau mit Werbematerial (Postkarten, Prospekte, Dokumentationen) präsent sein.

Unzulässig innerhalb oder bei der Präsentationsfläche ist:

- was gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstösst;
- die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben (davon ausgenommen sind Testbefragungen der Veranstalterin);
- was gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstösst, insbesondere gegen diejenigen der Feuerpolizei;
- was den Interessen der Veranstalterin widerspricht;
- das Auflegen von Visitenkarten auf den Kuben ist erlaubt. Das Anbringen und/oder Auflegen jeglichen weiteren, insbesondere grösseren, Werbematerials ist untersagt.

10.6. Der Gebrauch des Namens der Veranstalterin sowie die bildliche Darstellung des Werkschau-Signets bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin.

11. Presse

Die Verteilung von Pressematerial im Namen der Werkschau **architektur0.16** erfolgt ausschliesslich durch die Veranstalterin. Alle eingereichten Bilder der Teilnehmer an der Werkschau dürfen für PR/Pressezwecke und Eigenwerbung der Veranstalterin, welche in direktem Zusammenhang mit der Werkschau stehen, unter Namensnennung der Teilnehmer unentgeltlich verwendet/zugänglich gemacht werden. Es besteht jedoch kein Anrecht auf Bildpräsenz.

archi tekt ur 0.16

12. Vermarktung

Die Vermarktung der Werkschau ist ausschliesslich Sache der Veranstalterin. Es ist den Teilnehmern an der Werkschau untersagt, ihren Stand in irgendeiner Form zu vermarkten bzw. Sponsoren einzubeziehen. Die Veranstalterin kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn das Sponsoring sich auf Sachleistungen beschränkt und die Qualität der Präsentationsfläche merklich gesteigert wird.

13. Foto- und Filmaufnahmen

- 13.1. Das grundsätzliche Filmen, Aufnehmen mit Videogeräten, Fotografieren und Skizzieren von Werkschaumustern oder Werkschauflächen Dritter ist nicht gestattet. Bei Verstössen ist die Veranstalterin berechtigt, die angefertigten Skizzen oder das belichtete Material einzuziehen.
- 13.2. Die Tätigkeit von Medien wie Rundfunk, Fernsehen und Presse zum Zweck der Berichterstattung wird davon nicht berührt.
- 13.3. Vor der eigenen Präsentationsfläche ist das Filmen, Fotografieren oder Skizzieren während den Öffnungszeiten der Werkschau gestattet. Sofern der Teilnehmer an der Werkschau die Aufnahmen durch einen eigenen Fotografen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten anfertigen lassen will, ist die Genehmigung spätestens zwei Wochen vor Werkschaubeginn bei der Veranstalterin einzuholen.
- 13.4. Die Veranstalterin hat das Recht, Foto-, Film- und Videoausnahmen sowie Zeichnungen von Werkschauegegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichung und -werbung anzufertigen und kostenlos zu benutzen.
- 13.5. Gesuche um Sonderbewilligungen für die Anmeldung der Teilnehmer sind mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig bei der Veranstalterin einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

14. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten das Ausstellungsreglement der Werkschau und das Hallennutzungsreglement der Maag EventHall (<http://www.bymaag.ch/sites/locations/locations.html>).

Zürich, 10. November 2015

Die Veranstalterin der Werkschau **architektur0.16**:
BLOFELD Entertainment GmbH